

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 11

Artikel: Ausschnitte aus dem deutschen Fürsorgerecht

Autor: Vulpius, Axel / Kursawe, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH

«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.-, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

54. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1957

Ausschnitte aus dem deutschen Fürsorgerecht

Von Regierungsassessor *Axel Vulpius*
und Regierungsoberinspektor *Karl Heinz Kursawe*, Bonn

I.

Die deutsche öffentliche Fürsorge gleicht in ihrer Zielsetzung der schweizerischen Armenpflege: Sie will einem Hilfsbedürftigen, der sich in einer besonderen Notlage befindet und sich aus eigenen Mitteln und Kräften nicht zu helfen vermag, die notwendige Hilfe zur Überwindung und Milderung der Notlage angedeihen lassen. Dennoch weichen schweizerische und deutsche Rechtsvorschriften wie auch die Verwaltungspraxis in zahlreichen Punkten voneinander ab. Im folgenden sollen einige Besonderheiten des deutschen Fürsorgerechts dargestellt werden, was unter anderem dem Zweck dienen mag, denjenigen Behörden der kantonalen Armenpflege, die auf Grund der schweizerisch-deutschen Fürsorgevereinbarung mit deutschen Fürsorgeträgern zusammenarbeiten, deren Handlungsweise und Stellungnahmen verständlicher zu machen.

1. Das deutsche Fürsorgerecht hat *einheitliche gesetzliche Grundlagen*. Sowohl nach der Weimarer Reichsverfassung als auch nach dem Bonner Grundgesetz gehört das Recht der öffentlichen Fürsorge zu den Materien der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Das Reich und der Bund haben von ihrer Gesetzgebungsbefugnis weitgehend Gebrauch gemacht, so daß nunmehr überwiegend bundesrechtliche Bestimmungen gelten. Es sind in erster Linie die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RFV) und die auf Grund der RFV erlassenen Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 in der Fassung vom 1. August 1931 (RGr.). RFV und RGr. wurden mehrfach, zuletzt durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 geändert. Die Bestimmungen der RFV über die Zuständigkeit und den Kostenersatz unter den Fürsorgeträgern werden in der Fassung der von den Fürsorgeverbänden abgeschlossenen Fürsorgerechtsvereinbarung vom 3. Mai 1949 angewendet, auf die unten noch näher eingegangen wird.

Demgegenüber sind die einzelnen Bundesländer zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Organisation und über den Umfang der Leistungen, ermächtigt. Auf diese Weise sind zum Beispiel – trotz Einheitlichkeit der Rechtsgrundlagen – der Rechtsstatus der Fürsorgebehörden und die Höhe der in der Regel zu gewährenden Leistungen (Richtsätze) in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Hinzugefügt sei noch, daß der Deutsche Bundestag die Bundesregierung beauftragt hat, eine gesetzliche Neuordnung des Fürsorgerechts im Rahmen der gesamten Sozialleistungsreform im Bundesgebiet vorzubereiten.

2. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Fürsorge gewährt wird, entsprechen im wesentlichen denjenigen des schweizerischen Armenrechts. Nach deutschem Fürsorgerecht hat jedoch der Hilfsbedürftige einen *Rechtsanspruch* auf Gewährung von Unterstützung. Dies hat vor allem zur Folge, daß die Unterstützung vor den Verwaltungsgerichten eingeklagt werden kann, soweit es sich um die Gewährung von Pflichtleistungen handelt, und daß die Tätigkeit der Fürsorgeträger somit der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Ein solcher Rechtsanspruch war allerdings nicht von jeher anerkannt. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelten die Verwaltungsgerichte den Grundsatz, daß im Zuge der Wandlung in der Auffassung über das Verhältnis des einzelnen zum Staat und über die sozialen Aufgaben des Staates dem einzelnen auch ein Anspruch gegen die Gemeinschaft auf Gewährleistung des notwendigen Lebensbedarfs zuzuerkennen sei. Diese Entwicklung fand ihren Abschluß durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1954, demzufolge spätestens seit Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 – der Verfassung der Bundesrepublik – ein Rechtsanspruch auf Fürsorgeleistungen besteht, der sich aus den der Verfassung zugrunde liegenden Leitideen über Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte des einzelnen und soziale Pflichten der Gemeinschaft ableiten lasse.

3. Der wirtschaftliche und soziale Abstieg nahezu aller Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg und die Zuerkennung eines Rechtsanspruchs auf Fürsorgeunterstützung durch die deutschen Gerichte hatten ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Stellung des Hilfsbedürftigen. Die *Armengenössigkeit*, nach deutschem Sprachgebrauch also die Tatsache, daß jemand Fürsorgeempfänger ist, hat nicht mehr den diskriminierenden Charakter wie zum Teil noch außerhalb der deutschen Grenzen; nur vereinzelt dürfte dies noch so empfunden werden. Wenn Millionen von Menschen unverschuldet, das heißt ohne unmittelbare individuelle Schuld, in Not geraten, dann kann einem solchen Hilfsbedürftigen schwerlich ein Vorwurf aus seiner Mittellosigkeit gemacht werden, sofern man überhaupt den Zustand der Hilfsbedürftigkeit unter ethischen Gesichtspunkten betrachten will. Wenn ferner derjenige, dem ein Anspruch gegen die Gemeinschaft auf Unterstützung zusteht, von seinem Recht, eine Unterstützung zu beziehen, Gebrauch macht, dann unterscheidet ihn nicht mehr allzu viel vom Rentenempfänger, insbesondere dann nicht, wenn er sein Vermögen zuvor durch Krieg oder Kriegsfolgen, also durch Ereignisse, für die der Staat verantwortlich ist, verloren hat. Diese gegenüber früher veränderte Stellung des Fürsorgeempfängers macht es auch erklärlich, warum das deutsche Recht nicht die in den Schweizer Kantonen üblichen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge kennt, die regelmäßig an die Voraussetzung eines Mindesteinkommens geknüpft sind und vor allem dem Zweck dienen, die Armengenössigkeit zu vermeiden.

4. Die *Träger* der öffentlichen Fürsorge sind die Bezirksfürsorgeverbände und die Landesfürsorgeverbände, ihrer Rechtsnatur nach Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Bezirksfürsorgeverbände iden-

tisch mit den kreisfreien Städten und Landkreisen; sie sind somit Selbstverwaltungskörperschaften. Die Landesfürsorgeverbände haben teilweise den gleichen Status, zum Teil sind sie staatliche Einrichtungen. Ihre Anzahl in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich.

Die Bezeichnung der jeweils durchführenden Stelle ist nicht einheitlich. In den Stadt- und Landkreisen sind die Bezeichnungen Fürsorgeamt, Wohlfahrtsamt oder Sozialamt gebräuchlich, während die Landesfürsorgeverbände ihre Aufgaben zum Teil unter der Bezeichnung Landessozialamt oder Landeswohlfahrtsverband ausführen.

5. Für die Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge sind im allgemeinen die Bezirksfürsorgeverbände *sachlich zuständig*, soweit nicht wegen der besonderen Schwere der Fälle die überörtliche Trägerschaft der Landesfürsorgeverbände vorgesehen ist. Dies letztere gilt vor allem für die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs an anstaltspflegebedürftige Geisteskranke, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel in Anstalten. Im übrigen entscheiden die Länder über die Aufgabenverteilung.

Die *örtliche* Zuständigkeit des Fürsorgeträgers richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Hilfsbedürftigen. Dieser muß von dem Fürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bereich er sich befindet, der seinerseits nur in Ausnahmefällen Ersatz von anderen Fürsorgeverbänden erhalten kann. Eine bestimmte Landeszugehörigkeit, dem Schweizer Kantonsbürgerrecht vergleichbar, nach der sich die Zuständigkeit oder die Kostenerstattungspflicht richten könnte, kennt das deutsche Fürsorgerecht nicht. Aus dieser Regelung ergeben sich zwangsläufig Schwierigkeiten bei der Durchführung der Auslandsfürsorge, da in solchen Fällen keine gesetzliche Zuständigkeit gegeben ist. Aus diesem Grunde haben die Landesfürsorgeverbände für die Betreuung Deutscher im Ausland freiwillig ein Verfahren vereinbart, wonach für die Zuständigkeit die jeweiligen Geburtsbeziehungen des Hilfsbedürftigen, das heißt sein Geburtsort oder derjenige seiner Eltern oder Familienangehörigen, maßgebend sein sollen. Erst wenn keiner dieser Geburtsorte im Bundesgebiet liegt, wird der zuständige Landesfürsorgeverband durch den Bundesminister des Innern bestimmt.

6. Ihrer *Art* nach weichen die *Leistungen*, die die deutsche öffentliche Fürsorge gewährt, von den Leistungen der Schweizer Armenpflege nicht wesentlich ab. Dagegen sind sie in der Regel der *Höhe* nach niedriger, auch wenn man unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von rund 1:1 die unterschiedliche Höhe der Lebenshaltungskosten berücksichtigt. So liegen die durchschnittlichen einfachen Richtsätze für Einzelpersonen in Städten über 500 000 Einwohnern bei 75 DM, in Städten über 100 000 Einwohnern bei 70 DM und in den übrigen Städten und Gemeinden bei 66 DM. Jedoch werden die jeweiligen Zuschläge für Miete und Mehrbedarf zusätzlich gewährt.

Strenge Maßstäbe werden auch bei der Anrechnung sonstiger Einkünfte angelegt. Grundsätzlich muß der Hilfsbedürftige alle Einkünfte, worunter auch Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen fallen, sowie sein gesamtes Vermögen einsetzen, bevor ihm Hilfe gewährt wird. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen, so zum Beispiel freiwillige Zuwendungen Dritter zur Ergänzung der Fürsorge, zweckbestimmte Vermögen, angemessener Hausrat, zur Erwerbstätigkeit notwendige Gegenstände und kleineres Barvermögen bis zu 500 DM; schließlich über die engere Hilfsbedürftigkeitsgrenze hinausgehendes Einkommen bei besonderen Arten der Hilfe, zum Beispiel bei der Wochenfürsorge, bei der Ausbildungshilfe und bei der Heilbehandlung Körperbehinderter und Tuberkulosekranker.

II.

Im folgenden sollen einige weitere Bestimmungen des deutschen Fürsorge-rechts etwas ausführlicher behandelt werden, von denen angenommen werden darf, daß sie beim Schweizer Leser besonderes Interesse finden, da sie von der heimischen Praxis teilweise abweichen. Es handelt sich um die Ersatzpflicht des Unterstützten, die Verwandtenunterstützung und die Kostenerstattung zwischen den Fürsorgeverbänden.

1. Auch das deutsche Fürsorgerecht kennt Bestimmungen über den *Kostenersatz* durch den Unterstützten selbst oder durch kostenerstattungspflichtige Angehörige. Nach §§ 25 und 25a RFV sind folgende Personengruppen grundsätzlich zum Ersatz von Fürsorgeaufwendungen verpflichtet:

- a) der Unterstützte selbst,
- b) die Erben des Unterstützten,
- c) der Ehegatte des Unterstützten,
- d) die Eltern hinsichtlich Leistungen, die ihren Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt worden sind.

Die Ersatzforderungen der Fürsorgeverbände unterliegen aber wesentlichen Einschränkungen. So sind von den unter a)–d) aufgeführten Personen folgende Leistungen nicht zu ersetzen:

1. die Kosten der Wochenfürsorge,
2. die Kosten der Erwerbsbefähigung und der Berufsausbildung sowie die Kosten des gleichzeitig gewährten Lebensunterhalts,
3. Kosten der Krankenhilfe bei übertragbaren Krankheiten,
4. die Kosten der Erziehung und des gleichzeitig gewährten Lebensunterhalts,
5. die Kosten der Pflege Zivilblinder.

Von dem Unterstützten selbst kann ferner nicht der Ersatz derjenigen Fürsorgeleistungen gefordert werden, die ihm vor Vollendung seines 18. Lebensjahres gewährt worden sind. Soweit hiernach Fürsorgeleistungen unter die Ersatzpflicht fallen, kann der Fürsorgeverband Ersatz von den zu a), c) und d) genannten Personen nur fordern, wenn sie über hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Unter hinreichendem Einkommen wird ein Bruttoeinkommen verstanden, das das Dreifache des Fürsorgerichtsatzes eines Haushaltsvorstandes – einschließlich der maßgebenden Familienzuschläge für die unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen – zuzüglich des einfachen Betrages der Wohnungsmiete nicht übersteigt. Haben der Unterstützte oder erstattungspflichtige Angehörige Aufwendungen für sonstige Unterhaltsverpflichtungen auf rechtlicher oder sittlicher Grundlage zu erfüllen, so sind diese angemessen zu berücksichtigen. Außerdem ist bei der Geltendmachung der Ersatzforderungen eine Schonfrist von mindestens sechs Monaten seit der letzten Unterstützungszahlung einzuhalten.

Bei der Prüfung der Ersatzpflicht ist ferner mindestens folgendes Vermögen der genannten Personen außer Betracht zu lassen:

- a) ein kleines Vermögen bis zum Werte von 500 DM, zuzüglich je 100 DM für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen der Familiengemeinschaft,
- b) ein angemessener Hausrat unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse,
- c) Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung den Unterstützten oder erstattungspflichtige Angehörige hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer

Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für die bezeichnete Person oder ihre Familie haben,

- d) Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz kein Luxus ist,
- e) ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstützte oder die erstattungspflichtigen Angehörigen allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach ihrem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnen.

Darüber hinaus sind Vertriebene, Evakuierte, rassistisch, politisch und religiös Verfolgte, Heimkehrer und ähnliche durch den Krieg und die Kriegsfolgen besonders hart getroffene Gruppen von den Ersatzleistungen befreit, da sie in der Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würden und durch die Geltendmachung des Kostenersatzes die wirtschaftliche Lebensgrundlage des ehemaligen Unterstützten oder der erstattungspflichtigen Angehörigen nicht gefährdet werden darf.

Die Ersatzpflicht der Erben beschränkt sich auf den Nachlaß. Sie können den Ersatz nur verweigern, wenn sie selbst hilfsbedürftig sind oder mit dem Hilfsbedürftigen bis zu seinem Tode in Haushaltsgemeinschaft zusammen gelebt oder ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung unterstützt oder gepflegt haben. Dieses Verweigerungsrecht der Erben hindert den Fürsorgeverband aber nicht, seine Befriedigung aus den zur Sicherung verpfändeten oder übereigneten Gegenständen zu suchen.

Die aufgezeigten Ersatzansprüche erlöschen nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist. Das bedeutet, daß nach Ablauf dieser Frist der Fürsorgeverband einen Ersatzanspruch nicht mehr geltend machen darf. Diese Ausschlußfrist ist von Amts wegen zu beachten. Die Sicherung von Ersatzansprüchen in Form von Sicherungshypotheken unterliegt ebenfalls dieser Ausschlußfrist; die Hypotheken müssen nach vier Jahren gelöscht werden.

2. Ferner kennt das deutsche Fürsorgerecht auch eine *Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen* zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht. Gegenseitig unterhaltspflichtig sind alle Angehörigen in auf- und absteigender Linie sowie Ehegatten, nicht jedoch Geschwister untereinander. Ebenfalls können Personen herangezogen werden, die vertraglich zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind (Leibrenten, Testamente, Übergabeverträge, private Versicherungen). Um dem unterstützenden Fürsorgeverband eine Handhabe zu geben, diese Personen zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, ist in § 21a RFV eine Möglichkeit zur Überleitung der Unterhaltsansprüche vorgesehen. Sofern der Fürsorgeverband einem Unterhaltsverpflichteten unter Hinweis auf diesen § 21a eine schriftliche Anzeige zustellt, gehen die Ansprüche des Unterstützten auf den Fürsorgeverband über. Letzterer kann somit vom Zeitpunkt der Zustellung der Anzeige an gegenüber den unterhaltspflichtigen Angehörigen Unterhaltsforderungen für die Zeit vom Eintritt der Hilfsbedürftigkeit an bis zu ihrer Beendigung – notfalls gerichtlich – geltend machen. Ein gesetzlicher Übergang der Unterhaltsforderungen ist im deutschen Fürsorgerecht dagegen nicht vorgesehen.

Für die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber den gesetzlich Unterhaltspflichtigen hat der Gesetzgeber neben dem gerichtlichen Verfahren auch ein verkürztes und vereinfachtes Verwaltungsverfahren zugelassen, die sogenannte reso-

lutorische Verpflichtung. Bei diesem Verfahren handelt es sich zum Beispiel im Lande Nordrhein-Westfalen um eine Art Vorverfahren, das von einem Verwaltungsausschuß, dem Beschlußausschuß, durchgeführt wird. Der Ausschuß setzt sich aus Mitgliedern der Gemeinde-, Kreis- oder Stadtparlamente zusammen (meistens ein Vorsitzender und elf Mitglieder). Der Verpflichtungsbeschluß, der nach Anhörung der Beteiligten ergeht, wird dem Unterhaltspflichtigen schriftlich zugestellt und enthält eine Begründung. Nach Zustellung ist der Beschluß vorläufig vollstreckbar, und zwar im Wege des Verwaltungszwanges. Andererseits braucht der Unterhaltspflichtige keine Rechtsmittelfrist einzuhalten, sondern kann den Beschluß jederzeit vor dem Zivilgericht im Wege der Klage anfechten. Er muß jedoch seine Beiträge in Höhe der Verpflichtung weiter an den Fürsorgeverband abführen, sofern er nicht einen Aussetzungsbeschluß beim Gericht erwirkt. Das Verwaltungsverfahren ist ebenfalls bei jeder notwendigen Erhöhung der festgesetzten Beitragsleistung gegen den Unterhaltspflichtigen anwendbar. Dagegen können Unterhaltsleistungen, die auf Verträgen beruhen, nur im Wege der Klage vor einem Zivilgericht geltend gemacht werden.

3. Die Bestimmungen der RFV über die *Erstattung* zwischen den *Fürsorgeverbänden* trugen den Nachkriegsverhältnissen in der Bundesrepublik nicht mehr genügend Rechnung. Da eine gesetzgeberische Einrichtung, die in der Lage gewesen wäre, dieses Reichsgesetz zu ändern, zunächst nicht vorhanden war, ergriffen die Fürsorgeverbände die Initiative und vereinbarten unter anderem ein Erstattungsverfahren, das sich auf die Bestimmungen der RFV stützt, aber den Verhältnissen angepaßt wurde. Der Beitritt zu dieser Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV) ist freiwillig; jedoch sind nahezu alle Fürsorgeverbände der Bundesrepublik beigetreten. Die FRV stellt jedoch nur ein Provisorium dar, das die Zeit bis zur beabsichtigten Neufassung des Fürsorgerechts überbrücken soll.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß jeder Hilfsbedürftige von dem Fürsorgeverband unterstützt werden muß, in dessen Bereich er sich befindet, hat dieser Fürsorgeverband zunächst alles zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit Erforderliche zu veranlassen, also Unterstützungen zu zahlen oder einer Anstalt gegenüber die Übernahme der entstehenden Kosten zuzusichern. Von diesen Aufwendungen trägt er aus eigenen Mitteln regelmäßig alle Leistungen der offenen Unterstützung. Das gleiche gilt für solche Aufwendungen, die entstehen, wenn er einen Hilfsbedürftigen im Bereiche eines anderen Fürsorgeverbandes unterbringt. Besteht demgegenüber die Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor der Aufnahme in eine Anstalt (Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, Erziehungs-, Straf-, Arbeits- oder sonstige Zwangsanstalt) oder tritt sie während des Aufenthalts in einer derartigen Anstalt oder bei Entlassung daraus ein, so ist zwar zunächst der Fürsorgeverband, in dessen Bereich die Anstalt liegt, fürsorgepflichtig, er hat aber einen Ersatzanspruch in Höhe der vollen Kosten gegen den kostenersatzpflichtigen Fürsorgeverband, das ist der Fürsorgeverband, in dessen Bereich der Hilfsbedürftige unmittelbar vor der Anstaltsaufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelung gilt auch für die Unterbringung von Kindern bis zu 16 Jahren in Familienpflegestellen.

Besteht in einem Fürsorgefall ein Erstattungsverhältnis, so hat der fürsorgepflichtige Fürsorgeverband die Interessen des kostenersatzpflichtigen wahrzunehmen, das heißt er hat zum Beispiel mögliche Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen und, soweit erforderlich, auch den Rechtsweg zu beschreiten. Klage erheben darf er aber nur nach Zustimmung des kostenersatzpflichtigen Fürsorgeverbandes. Der fürsorgepflichtige Fürsorgeverband kann ferner die Übernahme

des Hilfsbedürftigen durch den Kostenersatzpflichtigen Fürsorgeverband und der Kostenersatzpflichtige seinerseits vom fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband die Übergabe des Hilfsbedürftigen zur Betreuung in eigener Fürsorge verlangen. Vor einer derartigen Maßnahme ist allerdings zu prüfen, ob sie keine Härte für den Hilfsbedürftigen (Trennung der Familie u. a.) darstellt.

Über Streitfälle zwischen Fürsorgeverbänden, die aus der Anwendung der FRV entstehen, entscheiden Spruchstellen. Die Entscheidungen dieser Spruchstellen sind endgültig, wenn nicht ausdrücklich die Anrufung der zentralen Spruchstelle zugelassen wird.

Schweiz

Schweizerische Nationalspende. Die Jahresrechnung 1956 schließt bei Fr. 1 528 518.53 Einnahmen und Fr. 1 191 500.58 Ausgaben mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 337 017.95 ab. Die Nationalspende konnte ihre Vermögensreserve um diesen Betrag auf rund 17 Millionen Franken erhöhen, und sie wird in Zeiten größerer Beanspruchung froh sein um diese Reserve. Die Gesamtausgaben für *Unterstützungen* beliefen sich im Jahre 1956 auf Fr. 580 151.45, hievon entfielen Fr. 396 730.45 auf Hilfeleistungen an kranke und invalide Wehrmänner und ihre Familien = 68,4%. Für die Hinterlassenenfürsorge gab die Soldatenfürsorge im Rechnungsjahr Fr. 79 482.55 = 13,7% aus. Die Behebung allgemeiner Notlagen verursachte eine Ausgabe von Fr. 103 938.45 = 17,9%. Es kommt zum Beispiel vor, daß junge Wehrmänner mit Unterstützungspflicht zur weiteren Ausbildung als Unteroffiziere oder Offiziere zu längeren Dienstleistungen aufgeboten werden. Erweist sich der Erwerbsersatz in solchen Fällen als ungenügend, so hilft die Soldatenfürsorge.

Die eingehenden Unterstützungsgesuche werden gründlich und unter Ausnützung reicher Erfahrung in der Soldatenfürsorge geprüft. Leitung und Mitarbeiter des Fürsorgedienstes widmen sich ihrer Aufgabe mit Hingabe, Verantwortungsbewußtsein, Takt und Geduld. Die Zusammenarbeit mit der Militärversicherung, ihrem Außendienst, mit angeschlossenen Fürsorgewerken, mit Vertrauensleuten der Wohngemeinde der Wehrmannsfamilien und mit Sachverständigen-Organisationen erweist sich in schweren Fällen als besonders wertvoll. Bei den Unterstützungsfällen wird jeweils diejenige Lösung erstrebt, die die beste Aussicht auf Dauerhilfe bietet: Rechtsberatung, einfache Geldunterstützung, Umschulung und Existenzbeschaffung zur Ausnützung der noch verbliebenen Arbeitsfähigkeit teilweise invalid gewordener Wehrmänner in Zusammenarbeit mit der Militärversicherung.

Sn

Abzahlungsgeschäfte – Aufklärungsaktion in einer Gemeinde. Die S. G. G. versandte vor einiger Zeit an zahlreiche Stellen ein aufklärendes Flugblatt «Auf Abzahlung kaufen». Die Armenpflege *Wangen/Zürich*, die sich gerade mit zwei krassen Fällen zu befassen hatte, sann nach einer Möglichkeit, die Einwohner der Gemeinde vor den Schäden der Abzahlungskäufe zu warnen. Zunächst wollte sie das Flugblatt durch die Post an alle Haushaltungen verteilen lassen, fand dann aber, die Mixtur wirke tropfenweise besser. Text und Bild des Flugblattes teilte sie in etwa ein Dutzend Abschnitte, erweiterte den Text mit Beispielen, die die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft lieferte und solchen aus eigener Erfahrung. Der Text des Flugblattes wurde mit vortrefflichen Zeichnungen von Hans Tomamichel aufgelockert. Die Clichés dazu wurden freundlicherweise von der S. G. G. zur Verfügung